

Begutachtung des Fahrzeugs durch die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners

Viele Verkehrsteilnehmer, die einen Verkehrsunfall erlitten haben, kennen ihre Rechte und Pflichten nicht, die dabei entstehen. Die Geschädigten sind grundsätzlich mit der Unfallregulierung überfordert. In so einer Situation freut sich jeder Geschädigte über Angebote der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, alles für den Geschädigten zu organisieren. Das Angebot der Haftpflichtversicherung ist breit: Sie bieten an, das Fahrzeug des Geschädigten zu begutachten, zeigen eine Werkstatt auf, in der angeblich ohne Aufwand und ohne Schwierigkeiten für den Geschädigten das Fahrzeug repariert wird, gleichzeitig wird ein kostenloser Leihwagen angeboten... Es scheint alles positiv für den Geschädigten zu sein.

Grundsätzlich gilt: bei einem Verkehrsunfall, den der Unfallgegner verursacht hat, muss die gegnerische Versicherung Ihnen den kompletten Schaden ersetzen. Dieser beinhaltet nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen, einen Leihwagen für die Dauer der Reparatur oder eine Nutzungsausfallentschädigung sowie die Kosten Ihres Rechtsanwalts.

Bietet die gegnerische Haftpflichtversicherung Ihnen an, das Fahrzeug mit dem eigenen Gutachter zu bewerten, wird es sicherlich von Vorteil für die Versicherung sein. Zum einen haben die Versicherungen ein Abkommen mit den Sachverständigen, das ihnen erlaubt, geringere Gebühren an den Sachverständigen zu zahlen. Zudem können die Versicherungen sogar noch mehr Geld sparen, indem die Reparaturkosten durch die versicherungseigenen Sachverständigen für Ihr Fahrzeug zu niedrig angesetzt werden.

Tricks, die Reparaturkosten möglichst gering zu halten, gibt es genug: ein beschädigtes Teil wird durch ein gebrauchtes Teil ersetzt, ein anderes wird erst gar nicht ersetzt, sofern es nur leicht verbogen ist. So wie der Geschädigte ein Interesse daran hat, alles das von der gegnerischen Versicherung zu bekommen, was ihm gesetzlich zusteht, so haben die Versicherungen ein Interesse daran, möglichst viel davon einzusparen.

Fakt ist, dass der Bundesgerichtshof schon vor längerer Zeit entschieden hat, dass die gegnerischen Haftpflichtversicherungen keinen Anspruch darauf haben, ohne Einwilligung des Fahrzeughalters dessen Fahrzeug zu begutachten. Auf Kosten der Versicherung des Unfallgegners kann der Geschädigte die Dienste eines unabhängigen Sachverständigen in

Anspruch nehmen, ebenso wenig ist er verpflichtet, sein Fahrzeug dem Sachverständigen der Versicherung zur Überprüfung des unabhängigen Gutachtens oder nach erfolgter Reparatur zur Verfügung zu stellen. Noch nicht einmal der Sachbearbeiter oder ein anderer Mitarbeiter der Versicherung haben ein Recht darauf, das Fahrzeug des Geschädigten zu besichtigen.

So lange die gegnerische Haftpflichtversicherung über ein einziges Gutachten verfügt, wird es ihr schwerfallen, dieses Gutachten zu hinterfragen und den auszahlenden Schaden zu mindern. Sobald jedoch ein zweites Gutachten, nämlich das von dem Sachverständigen der Versicherung, auftaucht, wird der Schaden des Geschädigten um 10-20%, manchmal sogar um 30% gemindert. In diesem Fall wird die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten ohne gerichtliche Hilfe in der Regel nicht möglich sein.

Es ist daher empfehlenswert, gerade bei den Unfällen, die zu 100% von dem Unfallgegner verursacht wurden, sich möglichst früh an einen Verkehrsrechtsanwalt zu wenden. Er übernimmt sämtliche Korrespondenz mit der gegnerischen, aber auch mit der eigenen Versicherung, er weiß, welche Ansprüche Sie haben. Genau dieselben Dienstleistungen, die Ihnen freundlicherweise von der gegnerischen Versicherung angeboten werden, kann auch ein Rechtsanwalt anbieten, allerdings wird er ausschließlich Ihre Interessen dabei beachten.

Auch das Angebot der Versicherung, Ihnen für die Dauer der Reparatur kostenlos einen Leihwagen zur Verfügung zu stellen, dient letztlich dazu, dass die gegnerische Versicherung Kosten einsparen kann. Die wenigsten Geschädigten wissen, dass Sie bei Verzicht auf einen Leihwagen für die Dauer der Reparatur eine Nutzungsausfallentschädigung von der gegnerischen Versicherung verlangen können, die ca. 29,00 € bis 91,00 € beträgt. Der genaue Betrag hängt von der Gruppe ab, in die Ihr Fahrzeug eingestuft wird.

Auch wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr repariert werden kann, wenn also ein Totalschaden vorliegt, wird in dem Sachverständigengutachten ein Zeitraum angegeben sein, in dem ein vergleichbares Fahrzeug beschafft werden kann. Meistens handelt es sich dabei um 10-14 Tage. Hier gilt genauso: verzichten Sie für die Dauer der Suche nach einem neuen Fahrzeug auf einen Leihwagen, können Sie von der gegnerischen Versicherung den Nutzungsausfall für diese Zeit verlangen. Die Dauer der Suche ist durch das Sachverständigengutachten begrenzt.

Dass die von den Versicherungen empfohlenen Werkstätten mit diesen zu vereinbarten Sonderkonditionen zusammenarbeiten und versuchen werden, möglichst viel bei der

Mila Karin Lenz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Große Bäckerstraße 20
21335 Lüneburg
www.lenz-lueneburg.de

Tel: 04131-998 11 70
Fax: 04131-998 11 75
ra@lenz-lueneburg.de

Reparatur Ihres Fahrzeugs einzusparen, dürfte ebenfalls klar sein. Gesetzlich sind Sie nicht verpflichtet, sich an diese Werkstatt zu wenden. Sie haben ein Recht darauf, Ihr Fahrzeug in der Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin